



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Mitgliedstädte

08.02.2010 – AZ: 968.8 - R 16246/2010 – Wi – Bearbeiterin: Helene Wilhelm
Telefon: (07 11) 2 29 21-11 - Mailadresse: helene.wilhelm@staedtetag-bw.de

Diskussion um die „Bettensteuer“; Rechtliche Zulässigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

momentan wird in einigen Städten das Thema der sog. Bettensteuer diskutiert. Anlass sind die Pläne der Stadt Köln zur Einführung einer Abgabe auf die in der Stadt getätigten Übernachtungen in Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben. In Köln gibt es Überlegungen, dafür eine kommunale Aufwandsteuer zu erheben.

Vorbild war die von der Stadt Weimar bereits sehr mehreren Jahren erhobene sog. „Kulturförderabgabe“ auf entgeltliche Übernachtungen. Abgabepflichtig sind in Weimar alle Übernachtungsgäste, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bemessungsgrundlage der Steuer ist das pro Nacht gemietete Zimmer. Je nach Größe des Beherbergungsbetriebs beträgt die Abgabe entweder einen oder zwei Euro je Nacht und gemietetem Zimmer. Zur Einziehung und Abführung der Abgabe an die Stadt ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet. Die Steuersatzung der Stadt Weimar ist zu Ihrer Kenntnis in der Anlage 1 beigefügt.

In Köln ist anders als in Weimar geplant, dass die Hoteliers einen bestimmten prozentualen Anteil (in der Diskussion sind 5 %) des Beherbergungspreises abführen. Die Kölner Verwaltung erarbeitet momentan einen entsprechenden Satzungsentwurf. Sofern die Stadt Köln die Einführung dieser Steuerart beschließt, muss diese aufgrund dortiger landesrechtlicher Bestimmungen vom Land Nordrhein-Westfalen jedoch zunächst noch genehmigt werden.

Die im Rahmen der Diskussion zur Bettensteuer oft synonym gebrauchte Bezeichnung „Kulturförderabgabe“ ist irreführend. Städte, die Touristen oder Gewerbetreibende

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Königstraße 2,
70173 Stuttgart

durch eine Abgabe an der Finanzierung der kulturellen Infrastruktur beteiligen wollen, können dies in Form eines Fremdenverkehrsbeitrags oder einer Kurtaxe tun. Hierzu muss die erhebende Stadt ein „Kurort, Erholungsort oder eine sonstige Fremdenverkehrsgemeinde“ im Sinne des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) sein. Die Voraussetzungen zur Erhebung dieser speziellen Abgabenarten sind in den §§ 43 und 44 KAG geregelt und tangieren die Erhebung einer Bettensteuer nicht.

Die Erhebung der Bettensteuer müsste in Form einer kommunalen Aufwandsteuer auf der Grundlage von § 9 KAG erfolgen. Nach den in der Rechtsprechung zur Aufwandsteuer entwickelten Grundsätzen, sind Aufwandsteuern Abgaben, die eine mit dem Gebrauch oder dem Innehaben bestimmter Gegenstände oder Dienstleistungen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern. Aufwandsteuern können lediglich einen sog. „besonderen“ Aufwand einbeziehen, somit einen Aufwand, der eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfordert. Merkmal hierfür ist der „Konsum“ in Form eines äußerlichen und erkennbaren Zustands, für den finanzielle Mittel verwendet werden. Bei der Bettensteuer würde ein solcher Aufwand in der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb bestehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Rahmen seines Urteils vom 13.05.2009 (BVerwG 9 C 7.08) im Falle der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bei Studenten mit dem Problembereich beschäftigt, ob ein besonderer Aufwand auch dann vorliegt, wenn der Aufwand in Erfüllung einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht betrieben werde und somit nicht vom Konsumwillen des Steuerschuldners veranlasst sei. (Siehe Anlage 2). Das Gericht stellt klar: „Der Aufwand im Sinne von Konsum ist typischerweise Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ohne dass es darauf ankommt, von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert wird und welchen Zwecken er des Näheren dient.“ (siehe Seite 9 und 10 des Urteils)

Folgt man dieser vom Bundesverwaltungsgericht dargelegten Rechtsauffassung in Bezug auf die Zweitwohnungssteuer wäre auch bei der Bettensteuer der Anlass einer Übernachtung nicht entscheidend, sondern lediglich, dass eine Übernachtung erfolgt ist.

Bezüglich der Bettensteuer ist jedoch fraglich, ob in einer Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb in der heutigen Zeit überhaupt ein „besonderer“ Aufwand gesehen werden kann, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Dieser Aspekt war auch bezüglich der Weimarer Steuer noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Insbesondere bei beruflich veranlassten Übernachtungen, z.B. bei Kongress- oder Messebesuchern, stellt die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb einen Teil der Berufsausübung dar, der zur normalen Lebensführung eines solchen Hotelgastes gehört.

Zudem ist bei Aufwandsteuern zu berücksichtigen, dass juristische Personen, wie beispielsweise Firmen, keinen Aufwand für eine „persönliche Lebensführung“ erbringen und daher nicht der Steuerpflicht unterworfen werden können.

Die beiden dargelegten Problemlagen sind bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Bettensteuer zu beachten.

Rechtlich unbedenklicher stellt sich bei der Bettensteuer der Grundsatz des Gleichartigkeitsverbots einer örtlichen Aufwandsteuer zu einer bundesgesetzlich geregelten Steuer dar. Eine Gleichartigkeit ist bei der Bettensteuer auch in Bezug auf die Umsatzsteuer nicht erkennbar.

Die Ausgestaltung einer Bettensteuer in der Form, dass diese nicht vom Übernachtenden selbst, sondern vom Beherbergungsbetrieb erhoben wird, ist analog zur Vergnügungssteuer rechtlich grundsätzlich zulässig. Die Abgabe muss jedoch vom Steuer-

schuldner abwälzbar sein, wobei die Möglichkeit einer sog. kalkulatorischen Überwälzung ausreichend ist. Zu beachten ist jedoch der dargelegte Grundsatz, dass juristische Personen keinen Aufwand für eine „persönliche Lebensführung“ erbringen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Aker

Anlagen